

Anmerkungen aus der Sitzung des Finanzausschusses vom 22.09.2016 zur Drucksache 121/16

- Frage zu § 2 Abs. 4 Hundesteuersatzung – Steuerschuldner (zugelaufener Hund):

Was passiert, wenn ein Hund zugelaufen ist, dies aber nicht gemeldet wird?

- Antwort:

Ein zugelaufener Hund ist bei der Gemeinde Kleinmachnow (Ordnungsamt) zu melden. Wird ein zugelaufener Hund nicht gemeldet, macht sich der Finder strafbar (siehe Rechtslage). Das Ordnungsamt überprüft dies durch regelmäßige Kontrollen. Eine Änderung bzw. Streichung des Absatzes 4 ist nicht empfehlenswert.

Rechtslage:

Wer ein zugelaufenes Tier findet, wird zum Finder im Sinne des § 965 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Finder steht in der Anzeigepflicht, d.h. er muss dem Eigentümer oder bei Nichtkenntnis der Person, der zuständigen Behörde (Ordnungsamt) unverzüglich den Fundhund melden. Macht er dies nicht, macht er sich strafbar. Nach § 242 des Strafgesetzbuches (StGB) ist das vermeintlich herrenlose Tier eben nicht herrenlos (ohne Eigentümer), sondern wie sich aus § 965 BGB ergibt, weiterhin Hab und Gut des ursprünglichen Halters des Tieres.

Der Finder ist darüber hinaus nach § 966 Abs. 1 BGB verpflichtet das Tier solange zu verwahren, bis sich der rechtmäßige Eigentümer meldet und das Tier abholt. Verwahrung bedeutet in diesem Sinne eine tiergerechte Haltung, insbesondere das Füttern des Tieres. Allerdings darf der Finder das Tier der zuständigen Behörde gem. § 967 BGB übergeben, wenn er sich nicht um das Tier kümmern möchte. Wenn die Ordnungsbehörde eine solche Übergabe jedoch verlangt, ist der Finder hierzu sogar verpflichtet.

Der Finder kann allerdings nach § 973 Abs. 1 BGB Eigentümer des Tieres werden, wenn sich der ursprüngliche Eigentümer nicht bis zum Ablauf einer sechsmonatigen Frist ab Anzeige des Fundes bei der zuständigen Stelle gemeldet hat. Ein solcher Eigentumserwerb ist allerdings dann ausgeschlossen, wenn der Finder Kenntnis vom rechtmäßigen Eigentümer erhält.

- Frage zu § 5 Hundesteuersatzung – Gefährliche Hunde

Warum werden die Rassen von gefährlichen Hunden detailliert aufgezählt, obwohl in der alten Hundesteuersatzung darauf verzichtet wurde?

- Antwort:

Nach Rücksprache mit dem Rechtsamt des Landkreises Potsdam Mittelmark muss zu § 5 – Gefährliche Hunde – der Tatbestand in der Satzung enthalten sein. Dieser ist so konkret wie möglich zu benennen.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark rät strikt davon ab, den Verweis auf § 8 Hundehalterverordnung (Auflistung der gefährlichen Hunde im Land Brandenburg) in der Hundesteuersatzung aufzuführen. Dazu rät auch das Innenministerium Brandenburg.

Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, sich hinsichtlich ihrer Hundesteuersatzungen inhaltlich an der Hundehalterverordnung zu orientieren. Insoweit ist es den Gemeinden auch freigestellt zu entscheiden, ob sie einen Hund, der auf Grund seiner Rassezugehörigkeit sowohl nach der Verordnung als auch nach der Hundesteuersatzung als gefährlich gilt, trotz Vorliegens eines Negativzeugnisses mit dem erhöhten oder dem normalen Steuersatz belegen werden. Wie bereits anfänglich erläutert empfehlen der Landkreis Potsdam-Mittelmark und das Innenministerium Brandenburg der Gemeinde die konkrete Bezeichnung der Rassen. Dementsprechend hat die Gemeinde sich entschlossen, die gefährlichen Rassen aus der Hundehalterverordnung in die Hundesteuersatzung zu übernehmen.

Die Gemeinden sind im Rahmen ihres Besteuerungskonzeptes befugt, die Halter von gefährlichen Hunden mit dem erhöhten Steuersatz zu besteuern. Ob die Gemeinde von dieser Befugnis Gebrauch macht, steht ausschließlich in ihrem satzungsrechtlichen Ermessen.

Vorschlag zur Änderungen des Entwurfes zum § 5 Gefährliche Hunde:

1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen oder Tieren besteht oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgehen kann.

2) Die Eigenschaft als gefährlicher Hund liegt aufgrund rassespezifischer Merkmale bei Hunden der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden vor:

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Bullterrier,
4. Staffordshire Bullterrier und
5. Tosa Inu.

3) Die Eigenschaft als gefährlicher Hund wird im Einzelfall insbesondere bei Hunden der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als den in Abs. 2 erfassten Hunden vermutet, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren hinweisen, solange nicht dem Ordnungsamt für den einzelnen Hund nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:

1. Alano
2. Bullmastiff
3. Cane Corso
4. Dobermann
5. Dogo Argentino
6. Dogue de Bordeaux
7. Fila Brasileiro
8. Mastiff
9. Mastin Español
10. Mastino Napoletano
11. Perro de Presa Canario
12. Perro de Presa Mallorquin
13. Rottweiler

4) Hunde nach Abs. 1 bis 3, für die der Hundehalter durch ein amtliches Negativzeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

- Frage zu § 8 oder § 9

Was ist mit einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für Sicherheitshunde, die zur Bewachung dienen?

- Antwort:

Aufgrund der Diskussion im Finanzausschuss und nochmaliger Prüfung durch das Fachamt wird empfohlen, den § 8 mit dem Abs. 9 zu ergänzen:

Eine Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von

9) „Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.“



Fachbereichsleiterin Finanzen / Beteiligungen
Frau Braune



Fachdienstleiterin Steuern
Frau Winkler